

Hierzu hat das FQA-Team für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten der Einrichtung

Einrichtungsart:

- Stationäre Einrichtung für ältere Menschen
- Stationäre Pflegeeinrichtung
- Stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtung

Angebotene Plätze: 149

- davon Beschützende Plätze: 0
- davon Plätze ausschließlich für Rüstige: keine (gem. Vergütungsvereinbarung)

Belegte Plätze: 146

Einzelzimmerquote: 92 %

Fachkraftquote: 53 % (gesetzliche Mindestanforderung: 50 %)

Auszubildende im Bereich Pflege und Betreuung: 8

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

- Bei der Prüfung zeigten sich alle Beteiligten der Einrichtung kooperativ und gesprächsbereit. Auskünfte wurden bereitwillig erteilt, erforderliche Unterlagen konnten vor Ort eingesehen werden bzw. wurden in Kopie ausgehändigt oder kurzfristig nachgereicht.
- In der Einrichtung herrschte am Prüfungstag eine gute Atmosphäre. Die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spiegelte sowohl im Umgang mit den Bewohnerinnen und Bewohnern als auch im Umgang miteinander Freundlichkeit und Wertschätzung wider. Die Kommunikation mit pflegebedürftigen Personen, die sich verbal nicht mehr mitteilen konnten, war ebenfalls lobenswert.
- Bei den begutachteten und besuchten Bewohnerinnen und Bewohnern waren ein guter Pflegezustand und eine aktivierende Pflege festzustellen. Darüber hinaus entstand auch der Eindruck, dass die individuellen Bedürfnisse und die Lebenshintergründe der Pflegebedürftigen wahrgenommen und beachtet wurden.
- Bei einer Bewohnerstichprobe war gut nachvollziehbar, dass in der Pflege auch die Angehörigen in Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden. Im konkreten Fall war anhand der Pflegedokumentation eine enge Zusammenarbeit zu erkennen.

- Die Pflegedokumentation war bei den überprüften Stichproben vollständig und aktuell. Der Pflegeplan bildete die Pflegesituation der betroffenen Personen nachvollziehbar ab. Eine Anlehnung an die „Nationalen Expertenstandards in der Pflege“ war im Bereich des pflegerischen Risikomanagements ersichtlich.
- Im Gespräch mit der Pflegedienstleitung wurde deutlich, dass sich die Einrichtung intensiv mit dem Thema „Abschiedskultur“ auseinandersetzt und dafür sorgt, dass die Beschäftigten die erforderlichen Kompetenzen erlangen können (z. B. Weiterbildung in „Palliative Care“). Die Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner im Sterbeprozess wird in dem Konzept „Begleitung sterbender Menschen“ festgehalten. Positiv zu sehen ist darin unter anderem, dass die „Begleitung dementer/verwirrter Sterbender“ besonders thematisiert wird.
- Der Umgang mit freiheitseinschränkenden Maßnahmen kann weiterhin als reflektiert und sehr verantwortungsvoll beschrieben werden. Aus dem Gespräch mit der Pflegedienstleitung ging hervor, dass die Suche nach Alternativen (z. B. Einsatz von Niederflurbetten) oberste Priorität hat.
- Auch aus amtsärztlicher Sicht hinterließ die Einrichtung am Prüfungstag einen insgesamt positiven Eindruck. Mit den in den Bereichen Arzneimittel und Hygiene ausgesprochenen Empfehlungen bzw. Mängeln gingen die Ansprechpartner kooperativ um. Sie reflektierten fachlich die angesprochenen Inhalte. Die Bereitschaft, die Umsetzung unverzüglich zu vollziehen, wurde unmissverständlich ausgesprochen.
- Die Mitglieder der Bewohnervertretung (früher: Heimbeirat) äußerten sich im Gespräch zufrieden mit dem Wohn- und Lebensumfeld und den Angeboten der Einrichtung. Beschwerden wurden nicht vorgetragen. Die von der Bewohnervertretung regelmäßig angebotenen Sprechstunden werden den Angaben zufolge von den Bewohnerinnen und Bewohnern wenig angenommen. Sitzungen der Bewohnervertretung finden regelmäßig monatlich statt. Zweimal im Jahr wird auch eine Bewohnerversammlung durchgeführt. Die Kommunikation zwischen der Bewohnervertretung und der Einrichtungsleitung wurde als gut beschrieben. Gelobt wurde insbesondere, dass man mit dem hilfsbereiten Personal offen reden kann. Unzufriedenheit wurde über die Qualität der Wäscheversorgung (externe Wäscherei) geäußert. Abgerissene Knöpfe, schlecht gebügelte Wäschestücke und vergraute Textilien führen immer wieder zu Reklamationen. Nach Angabe der Befragten dauert es regelmäßig 14 Tage bis die Wäsche wieder zurückkommt, bei Reklamationen sogar bis zu 3 Wochen. Auch ein Wechsel der Wäscherei hat demnach bisher zu keiner nachhaltigen Verbesserung geführt.
- Die mit den Kostenträgern verhandelten Personalschlüssel für das vorzuhaltende Pflege- und Betreuungspersonal wurden am Prüfungstag eingehalten (Soll: 46,45 ⇔ Ist: 47,10). Die Fachkraftquote im Sinne des § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG betrug 53 %. Ein durchgehender Fachkrafteinsatz, auch nachts und am Wochenende, war bei einer Dienstplanstichprobe nachvollziehbar.
- Der gemäß § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG vorzuhaltende Stellenanteil für gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte wurde am Prüfungstag erfüllt (Soll: 4,63 – Ist: 4,86).

II.2 Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.]

- Im Gespräch mit der Pflegedienstleitung wurde deutlich, dass sich die Einrichtung intensiv mit dem Thema „Abschiedskultur“ auseinandersetzt und dafür sorgt, dass die Beschäftigten die erforderlichen Kompetenzen erlangen können (z. B. Weiterbildung in „Palliative Care“). Die Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner im Sterbeprozess wird in dem Konzept „Begleitung sterbender Menschen“ festgehalten. Positiv zu sehen ist darin unter anderem, dass die „Begleitung dementer/verwirrter Sterbender“ besonders thematisiert wird.
- Seit der letzten Überprüfung wurde bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit eingeschränkter Wahrnehmung als Begrüßungsritual die sogenannte „Initialberührung“ in der Pflege eingeführt. Durch eine ritualisierte Begrüßung mit individueller Berührung (z.B. Arm, Schulter) wird eine pflegerische Tätigkeit angekündigt, mit demselben Ritual die Pflegehandlung beendet. Ziel dieser Maßnahme ist das Fördern einer vertrauensvollen Pflegebeziehung, z. B. durch das Abbauen von Ängsten bei den zu pflegenden Personen.
- Auch im Bereich der Hygiene und des Umgangs mit Arzneimitteln bewies die Einrichtung die Fähigkeit zur Qualitätsentwicklung. Die im letzten Begehungsbericht vom 05.08.2010 ausgesprochenen Qualitätsempfehlungen wurden umgesetzt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt:

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung von Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Einrichtungsträger überlassen.]

III.1 Qualitätsbereich: Hygiene und Infektionsschutz

- III.1.1.1 Sachverhalt: Im Keller wurde vom Küchenpersonal zum Prüfungszeitpunkt ein Raum mit der Aufschrift „Unreine Wäsche“ zum Aufbereiten der Wischmopps für den Boden in der Küche benutzt. Zu diesem Zweck wurden in dem Raum eine industrielle Waschmaschine sowie ein Wäschetrockner eingerichtet. Darüber hinaus wurden in diesem Raum die Transportwagen mit der gebrauchten Wäsche von den Stationen gebracht und vor dem Transport in die externe Wäscherei zwischengelagert.
- III.1.1.2 Sachverhalt: Im Rahmen des Hausrundgangs wurde ein Prozess „Aufbereiten der gebrauchten Wischutensilien durch die Reinigungskräfte“ beobachtet. Zum Beladen der Waschmaschine mit den gebrauchten Wischutensilien wurden die gleichen Handschuhe wie zuvor bei der Reinigungstätigkeit verwendet. Nach dem Beladen der Waschmaschine wurde auf die Handschuhe ein Händedesinfektionsmittel aufgebracht und einige wenige Sekunden verrieben. Danach wurde die Reinigungstätigkeit außerhalb des Waschräumes mit den gleichen Handschuhen weiter fortgesetzt. Die Befragung einer Reinigungskraft ergab, dass der Handschuhwechsel weder zum Beladen der Waschmaschinen noch danach stattfindet.

Hier wurden vom Reinigungspersonal zwei verschiedene Arbeitsprozesse ausgeübt, zum einen die Reinigungstätigkeit in den zugeteilten Bereichen und zum zweiten das Aufbereiten der gebrauchten Wischutensilien in den Waschräumen. Die gebrauchten Wischutensilien dürfen nach dem Wischen von Flächen, als unrein und kontaminiert be-

trachtet werden. Die Hände des Personals sind vor möglicher Kontamination zu schützen, deshalb wurden während des Ausübens der beiden Tätigkeiten beim Anfassen der gebrauchten Wischutensilien folgerichtig Handschuhe getragen.

Im Rahmen der beiden Tätigkeiten besteht die Gefahr, dass Krankheitserregern auf die getragenen Handschuhe gelangen. Beim Wechsel zwischen verschiedenen Tätigkeiten, bei denen Kontaminationsgefahr der Hände bzw. der Handschuhe besteht, wird die Aufnahme der nachfolgenden Tätigkeit ohne einen erfolgten Handschuhwechsel und ohne erfolgte Händedesinfektion nach den gültigen Hygienestandards zur Infektionsprophylaxe im Sinne einer Verhinderung der Ausbreitung von Keimen, nicht empfohlen.

Die beobachtete Situation darf als mangelhaft angesehen werden, da die Handschuhe nicht ausreichend desinfiziert waren und weiter in die angesetzte Flächendesinfektions- bzw. Reinigungslösung bei der Fortsetzung der Reinigungstätigkeit eingetaucht wurden. Letztendlich darf eine solche Lösung bei jedem weiteren Gebrauch als kontaminiert betrachtet und für weitere Aufbereitung von Flächen als hygienisch unbrauchbar angesehen werden.

- III.1.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).
- III.1.3.1 Beratung über die Möglichkeiten zur Behebung des Mangels: Die Küche dient zur Herstellung von Speisen, welche den Bewohnerinnen und Bewohnern zum Verzehr angeboten werden. Hier ist eine makellose Hygiene geboten, da die Küche mit ihren Aufgaben einen sehr sensiblen Bereich darstellt. Die zuverlässige Aufrechterhaltung der Hygiene ist bei der organisatorischen Einteilung in einem Raum, in dem neben der vollständigen Aufbereitung der Wischutensilien auch noch eine Zwischenlagerung der gebrauchten Wäsche bis zum Abtransport in die externe Wäscherei stattfindet, nicht gegeben. Bei der derart organisierten Aufbereitung besteht ein nicht kalkulierbares Gefahrenpotential zur Übertragung von Krankheitserregern vom Ort der Aufbereitung in die Küche und von dort auf die Bewohnerinnen und Bewohner. Es wird daher angeregt, die Struktur für den Aufbereitungsprozess zu überdenken und nach Lösungen zu suchen. Hierbei bietet sich z. B. an, die Transportwagen in einen anderen Raum auszulagern.
- III.1.3.2 Beratung über die Möglichkeiten zur Behebung des Mangels: Eine hygienische Händedesinfektion behandschuhter Hände mit einem Händedesinfektionsmittel wird nicht allgemein empfohlen. Sie kann zwar im Ausnahmefall erwogen werden. Dann dürfen jedoch lediglich Handschuhe verwendet werden, deren Desinfizierbarkeit nachgewiesen wurde. Hierbei müssten insbesondere Angaben des Herstellers zum Desinfektionsablauf berücksichtigt und im Hygieneplan implementiert werden. Ein solcher begründeter Ausnahmefall und dessen Regelung gemäß der RKI-Empfehlung zur Händedesinfektion waren in der beobachteten Situation nicht erkennbar.

Es wird daher empfohlen, im Sinne der Infektionsprophylaxe die bestehende Verfahrensweisung zur Aufbereitung der Wischutensilien zu überprüfen und dafür zu sorgen, dass ein ausreichender Handschuhwechsel und eine der Empfehlung des RKI entsprechende Händedesinfektion beim Wechsel zwischen zwei Tätigkeiten mit Kontaminationsgefahr der Hände stattfindet, um eine unkalkulierbare Gefahr und die unkontrollierte Ausbreitung von Krankheitserregern in der Einrichtung zu verhindern.

Es wird aber auch angeregt, das Reinigungspersonal im Hinblick auf die mögliche Ausbreitung von Krankheitserregern und deren Verhinderung über die in Frage kommenden Modalitäten fortzubilden.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt:

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt:

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

VI. Veröffentlichung des Prüfberichts¹

Diese zur Veröffentlichung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 PflWoqG vorgesehene Version des Prüfberichts wird nicht durch die Behörde veröffentlicht, da der Träger hierzu nicht ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hat. Die Veröffentlichung bleibt somit dem Träger vorbehalten.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **entweder Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) **oder unmittelbar Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn **Widerspruch** eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Stadt Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth** einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bayreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

¹ Die Einverständniserklärung des Trägers zur Veröffentlichung des Prüfberichts durch die Behörde wurde mit Schreiben vom 21.08.2012 nachgereicht.

2. Wenn unmittelbar **Klage** erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bayreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde im Bereich des Heimrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

I. V.

(Salzmann)
Verwaltungsobersinspektor